

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 921

Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Schuldnerverzug und Gläubigerspekulation

Seite 928

Alexander Stöhr, Marburg  
Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses vor dem  
Hintergrund des § 172 Abs. 1 BGB

Seite 932

BGH, 10.3.2009 – XI ZR 33/08  
Anforderungen an die Belehrung über den Beginn der  
Widerrufsfrist; Anspruch des Verbrauchers gegen den  
Darlehensgeber auf Erstattung des Eigenanteils im Falle  
der Rückabwicklung eines verbundenen Geschäfts  
infolge Widerrufs des Verbrauchers

Seite 947

LG Frankfurt a.M., 7.4.2009 – 2-19 O 211/08  
Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung beim  
Erwerb eines Lehman-Zertifikats

Seite 948

VG Frankfurt a.M., 6.11.2008 – 1 K 628/08.F  
Zum Zugriff auf E-Mails durch die BaFin

Seite 951

BGH, 21.7.2008 – II ZR 1/07  
Zu den Möglichkeiten der Einräumung einer  
Greenshoe-Option

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg Schuldnerverzug und Gläubigerspekulation	921
Alexander Stöhr, Marburg Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses vor dem Hintergrund des § 172 Abs. 1 BGB	928

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof	26.2.2009	Zur im Einzelfall gegebenen Möglichkeit, von einer Vereinbarung, die Forderung durch Lastschrift einzuziehen, Abstand zu nehmen	931
Bundesgerichtshof	10.3.2009	Zu den Anforderungen an die Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist; Anspruch des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber auf Erstattung des aus eigenen Mitteln an den Unternehmer gezahlten Eigenanteils im Falle der Rückabwicklung eines verbundenen Geschäfts infolge Widerrufs des Verbrauchers	932
OLG Celle	21.1.2009	Zulässige Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhandkommanditisten an den Insolvenzverwalter eines geschlossenen Immobilienfonds (Publikums-KG)	935
OLG Jena	13.1.2009	Kein Verstoß der Abtretung von Freistellungsansprüchen der Treuhandkommanditistin einer Publikums-KG an den nach § 171 Abs. 2 HGB allein verfügungsbefugten Insolvenzverwalter, der nicht Gläubiger der zu tilgenden Schuld ist, gegen § 399 BGB	937
OLG Koblenz	11.12.2008	Kein Verstoß der Abtretung von Freistellungsansprüchen der Treuhandkommanditistin einer Publikums-KG an den nach § 171 Abs. 2 HGB allein verfügungsbefugten Insolvenzverwalter, der nicht Gläubiger der zu tilgenden Schuld ist, gegen § 399 BGB; keine Aufrechnung durch Anleger mit Schadensersatzansprüchen gegen die Treuhandkommanditistin gegenüber deren Ansprüchen auf Freistellung von Gläubigerforderungen; Wiederaufleben der Außenhaftung des Kommanditisten bei Zahlungen an ihn aus handelsbilanziellen Gewinnen	939
OLG Nürnberg	17.1.2008	Zu Freistellungsansprüchen einer Treuhandkommanditistin und insbesondere der Verjährung solcher Ansprüche	942
LG Frankfurt a.M.	7.4.2009	Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung beim Erwerb eines Lehman-Zertifikats	947
VG Frankfurt a.M.	6.11.2008	Zum Zugriff auf E-Mails durch die BaFin nach § 4 WpHG	948
<b>Gesellschaftsrecht</b>			
Bundesgerichtshof	21.7.2008	Zu den Möglichkeiten der Einräumung einer Mehrzuteilungsoption	951
Bundesgerichtshof	9.3.2009	Beweislast des ausgeschiedenen Gesellschafters für einen Befreiungsanspruch, auf den er ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Ausgleichsforderung der Gesellschaft stützen will; keine Berufung gegenüber der Gesellschaft auf die mit einem von mehreren Gesellschaftsgläubigern vereinbarte Haftungsbeschränkung; generelle Passivierung von Nachschusszahlungen der Gesellschafter in der Auseinandersetzungsrechnung gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter	954

Bundesgerichtshof	16.3.2009	Beweislast des Insolvenzverwalters für die Veranlassung einer die Masse schmälernde Zahlung durch den Geschäftsführer; Ende der Hemmung der Verjährung durch Stillstand des Klageverfahrens auch bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen	955
-------------------	-----------	---	-----

### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	2.4.2009	Zu den Voraussetzungen der Genehmigung von Lastschriften sowie zur Insolvenzanfechtung von Genehmigungen	958
Bundesgerichtshof	2.4.2009	Maßgeblichkeit eines im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses begründeten Eröffnungsantrags für die Berechnung der Anfechtungsfristen auch bei späterer Erledigung	959
Bundesgerichtshof	2.4.2009	Wirksamkeit der Freigabe des Deckungsanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer durch den Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Haftpflichtschuldners; kein Einfluss der Freigabe auf den Umfang der Massehaftung gegenüber absonderungsberechtigten Gläubigern	960

### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	19.2.2009	Zur Frage, wann eine sogenannte echte Verflechtung zwischen einem Makler und einer Partei des Hauptvertrages vorliegt	961
-------------------	-----------	---	-----

### Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	18.3.2009	Grundrechtsverletzende Durchsuchung einer Rechtsanwaltssozietät in einem gegen Geschäftsführer einer GmbH gerichteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Auflage von Medienfonds	963
--------------------------	-----------	--	-----

### Bücherschau

Jens Nielsen	Richtlinien für Dokumentenakkreditive, 3. Aufl.	968
	Rezensent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln	
Volker Beuthien/Hans Gummert (Hrsg.)	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 3. Aufl.	968

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV